

# Anerkennung von Obstpflanzgut

M. KECK

Das Verfahren zur Anerkennung von Obstpflanzgut hat das Inverkehrbringen von besonders hochwertigem Pflanzenmaterial hinsichtlich Pflanzengesundheit, insbesondere Virusfreiheit, Sortenechtheit und Homogenität zum Ziel.

Die Durchseuchung von Obstkulturen mit ertragsmindernden Virose hat in den letzten Jahrzehnten international zur Entwicklung von mehrstufigen Verfahren zur Gewinnung von virusfreiem (vf) bzw. virusgetestetem (vt) Pflanzenmaterial geführt.

Da Viruskrankheiten chemisch nicht bekämpfbar sind, beruht der Erhalt virusfreier Obstbäume auf Vorsorgemaßnahmen, wie der Selektion von virusfreien Mutterpflanzen bzw. der Virusfreimachung von Vermehrungsmaterial mittels Thermotherapie, der Kulturführung unter Ausschaltung von Virusquellen und Vektoren sowie der regelmäßigen Virustestung des Pflanzenmaterials. International stellen die Richtlinien der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO/OEPP) die Basis für die Gewinnung und Prüfung von anerkanntem Material dar.

Je nach Vermehrungsstufe unterscheidet man zwischen Vorstufen-, Basismaterial und zertifiziertem Material und entsprechend dem Ausmaß der Pathogenprüfung zwischen virusfreiem (vf) und virusgetestem (vt) Material. Die zu prüfenden Pathogene sowie die Testmethoden sind in den Richtlinien der EPPO angegeben (siehe *Abbildung u. Tabelle*).

In der Europäischen Gemeinschaft ist die Anerkennung von Obstpflanzenmaterial in den Richtlinien 92/34 und 93/48 mit Verweis auf die EPPO Regelungen festgehalten.

In Österreich werden das Inverkehrbringen, die Qualität und die Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten durch das Pflanzgutgesetz 1997 und die Pflanzgutverordnung 1997 geregelt. Zu dem Pflanzgut von Obstarten werden Saatgut,

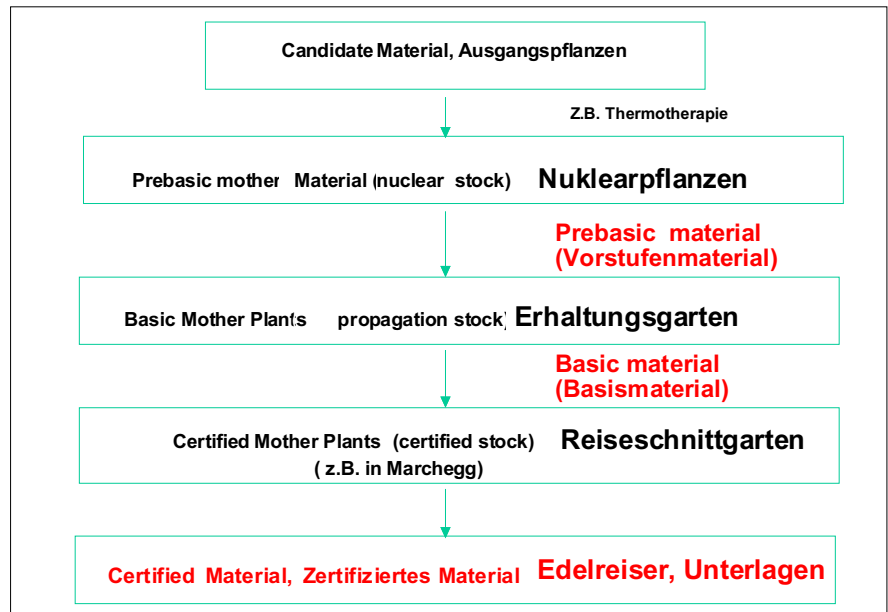


Abbildung: Vermehrungsstufen zur Gewinnung von virusfreiem (vf) bzw. virusgetestetem (vt) Pflanzenmaterial

Tabelle: Beispiel einer Virustestung - Liste der Schaderreger, die nicht in virusfreiem (vf) Vermehrungsmaterial von Apfel sein dürfen (nach EPPO)

Viruses
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Apple chlorotic leaf spot virus</li> <li>• Apple mosaic virus</li> <li>• Apple stem grooving virus</li> </ul>
Phytoplasma
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Apple proliferation phytoplasma</li> </ul>
Virus-like diseases
<ul style="list-style-type: none"> <li>• chat fruit</li> <li>• green crinkle, bumpy fruit, rough skin, star crack</li> <li>• rubbery wood, flat limb</li> <li>• russet wart, stem pitting, spy epinasty and decline, platycarpa scaly bark</li> </ul>

Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich der Unterlagen zur Vermehrung und Erzeugung von Obstarten, gezählt.

Das Gesetz sieht zwei Kategorien von Obstpflanzgut vor: das CAC (Conformitas Agraria Communitatis) und das qualitativ höherwertige, anerkannte Pflanzenmaterial.

Obstbäume in CAC Qualität müssen bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich Pflanzengesundheit, Homogenität und Sortenechtheit entsprechen. Die Sorte muss allgemein bekannt und in einem Register bzw. Verzeichnis eingetragen sein.

Bei anerkanntem Obstpflanzgut muss die Produktion rückverfolgbar sein. Es müs-

**Autorin:** Dr. Marianne KECK, Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Pflanzenschutzmittelpfung, Spargelfeldstraße 191, A-1226 WIEN

sen Nachweise über die Herkunft, die Vermehrungsstufe, den Virusstatus und die Sortenechtheit vorliegen.

In Österreich ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zuständige Anerkennungsbehörde. Anträge zur Anerkennung von Obstpflanzgut können lediglich von im Sinne des Pflanzgutgesetzes registrierten Betrieben eingebracht werden.

Der Antrag muss Angaben über die Sorte (Nachweis über den Eintrag in eine Sortenliste, Sortenbeschreibung) und die

Vermehrungsstufe (Nachweis über Art und Menge des Ausgangsmaterials, Herkunft und Virusstatus) des zu anerkennenden Materials enthalten. Des Weiteren müssen Angaben über die phytosanitäre Prüfung, die Art der Produktionsanlage (örtliche Lage, Flächenausmaß), dem voraussichtlichen Produktionsvolumen und dem Verwendungszweck vorliegen.

Die Dokumentenprüfung durch die zuständige Behörde erfolgt gemäß den von der EPPO vorgegebenen Qualitäts- und

Prüfkriterien. Eine Vegetationsprüfung mit Probenahmen und Pathogenuntersuchungen bei Verdacht soll über den tatsächlichen Zustand des Pflanzenmaterials und die Kulturführung Auskunft geben.

Die An- bzw. Aberkennung des Obstpflanzgutes erfolgt mittels Bescheid. Im Fall eines positiven Bescheids ist der Versorger ermächtigt, das Pflanzenmaterial mit einer speziellen Qualitätsetikette, nach vorgegebenem Muster, zu kennzeichnen.